



Ausnahmebewilligung für Bauarbeiten während den Ruhezeiten

Dauer der Bauarbeiten Datum Zeit

Art der Bauarbeiten

Baustelle Strasse Ort

Grund der Ausnahme

Gesuchsteller & Verantwortliche Person vor Ort Firma

Name

Adresse

Ort

Mail Tel.

Rechnungsadresse Firma

Name

Adresse

Ort

Unterschrift

Datum

Gebühr

Bauarbeiten während Ruhezeiten CHF 85.00

Diese Bewilligung stützt sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Wald ZH und auf die kantonale Verordnung über den Baulärm. Deren Bestimmungen sind bei sämtlichen Bauarbeiten zu beachten. Verstösse gegen diese Verordnungen werden geahndet. Die Nichtbeachtung der Auflagen hat die Einstellung der Arbeiten und den Entzug dieser Bewilligung zur Folge.

Nacht- und Sonntagsarbeit bedürfen zusätzlich einer Bewilligung nach dem Arbeitsgesetz!

Auflagen

1. Die betroffenen Anwohner/innen sind schriftlich über die Bauarbeiten ausserhalb der Ruhezeiten zu informieren. Dieses Informationsschreiben muss mindestens den Grund der Arbeiten, das genaue Datum, die Uhrzeit, Angaben über die ausführende Firma sowie die verantwortliche Person beinhalten. Eine Kopie ist der Abteilung Sicherheit und Gesundheit zuzustellen.
2. Diese Ausnahmegewilligung gilt nur für die vorgenannte Zeit. Weitere Abweichungen von den Ruhezeiten sind erneut bewilligungspflichtig und bedürfen eines neuen Gesuchs.
3. Der Bauherr hat die lärmempfindlichen Arbeiten so zu planen, dass sie ausserhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden. Nur in begründeten Fällen kann die Gemeinde für Arbeiten aus Gründen der Technik oder Sicherheit Ausnahmen bewilligen.
4. Der Bauherr hat im Sinne der Vorsorge geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Lärmemissionen auf das kleinstmögliche Mass zu reduzieren.

Rechtliches

Widerhandlung gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft.

Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald, eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren um Neubeurteilung ist schriftlich zu stellen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Mitteilung an

- Polizeistation Wald
- Bauabteilung Wald (im Hause)
- Werkhof der Gemeinde Wald

Bewilligung

Die Ausnahmegewilligung wird mit untenstehenden Auflagen erteilt.

Datum / Unterschrift

Abteilung Sicherheit und Gesundheit